

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)   Stadt Elbingerode (Harz)   Elend   Stadt Hasselfelde   Rotacker  
Höhlenort Rübeland   Neuwerk   Susenburg   Königshütte (Harz)   Sorge   Stiege   Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 15</b>	<b>Elbingerode, 15.03.2024</b>	<b>Nummer 04/2024</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen in der Stadt Oberharz am Brocken am 09. Juni 2024 Seite 3

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungstermine des Wahlausschusses der Stadt Oberharz am Brocken zur Stadtratswahl und den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Oberharz am Brocken am 09. Juni 2024 Seite 4

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen bei den Kommunalwahlen im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken Seite 5

3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken Seite 6

Lesefassung der 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken Seite 7

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Seite 12

Lesefassung der 1. Änderung der Betriebssatzung für  
den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Seite 13

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Öffentliche Bekanntmachung  
Vorzeitige Ausführungsanordnung  
Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2  
Landkreis Harz – Verf.-Nr. WR 7.004 Seite 19

enwi – Informationen zur Sammlung von Bioabfällen Seite 22

Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amts-  
blätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen  
im LK Harz Seite 24

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses  
für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen in der Stadt Oberharz am Brocken  
am 09. Juni 2024**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende: Frau Marlena Mucha  
Beisitzer: Herr Rudolf Beutner  
Beisitzerin: Frau Monika Badstübner  
Beisitzer: Herr Dr. Berndt Büchel  
Beisitzer: Herr Michael Schäfer

stellvertretende Vorsitzende: Frau Bianca Bornschein  
Stellvertreter: Herr Hans-Herbert Schulteß  
Stellvertreter: Herr Dieter Fehsecke  
Stellvertreterin: Frau Elke Lukas  
Stellvertreter: Herr Rolf Gentz

Oberharz am Brocken, den 13.02.2024



Marlena Mucha  
Wahlleiterin  
Stadt Oberharz am Brocken



**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungstermine  
des Wahlausschusses der Stadt Oberharz am Brocken  
zur Stadtratswahl und den Ortschaftsratswahlen  
in der Stadt Oberharz am Brocken  
am 09.06.2024**

**Dienstag, 09. April 2024 um 16.00 Uhr**  
Haus Bodfeld, Untere Schulstraße 2,  
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

- Zulassung der Wahlvorschläge zur Stadtratswahl und den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Oberharz am Brocken am 09.06.2024
- Alle Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge sind zu dieser Sitzung eingeladen. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht.

**Dienstag, 18. Juni 2024 um 16.00 Uhr**  
Haus Bodfeld, Untere Schulstraße 2,  
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

- Feststellung der amtlichen Endergebnisse der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen in der Stadt Oberharz am Brocken am 09.06.2024.

Oberharz am Brocken, den 13.02.2024

  
Marlena Mucha  
Wahlleiterin  
Stadt Oberharz am Brocken



## **Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen bei den Kommunalwahlen im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken**

Gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Stadt-, Ortschafts- und Bürgermeisterwahlen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.
- (2) Sie gilt für die berufenen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände.

### **§ 2 Aufwandspauschale**

- (1) Für jede stattfindende Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahl auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken erhalten:
  - a) am Wahltag anwesende Wahlvorstandsmitglieder in den Wahllokalen und in den Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 25,00 €.
  - b) bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses anwesende Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder (nur bei Abwesenheit der Wahlausschussmitglieder) einen Aufwandsersatz in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (2) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 € für die organisatorischen Mehraufwendungen.
- (3) Bei verbundenen Wahlen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird nur eine Aufwandspauschale gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gezahlt.

### **§ 3 Fahrt- und Reisekosten**

Für Fahrt- und Reisekostenvergütungen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

### **§ 4 Gleichstellungsklausel**

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken in Kraft.

Elbingerode, den 14. März 2024

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



### 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

#### § 1 textliche Änderungen

§ 1 Allgemeines Absatz 1, wird wie folgt geändert:

Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, welche als Erholungsort staatlich anerkannt sind.

Zur Deckung ihres Aufwandes

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen (Zahlungspflichtige) im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden,

erhebt die Stadt Oberharz am Brocken für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet ein Gästebeitrag, nachfolgend als Kurtaxe bezeichnet.

Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

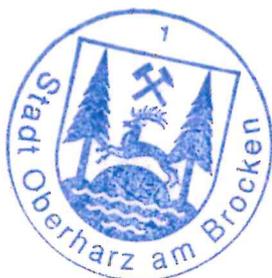
Das Stadtgebiet ist das Erhebungsgebiet, lediglich die Flurstücke 75,77,78 der Gemarkung Elend in der Flur 3 sind kein Bestandteil des Erhebungsgebietes.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 13.03.2024

Fiebelkorn  
Bürgermeister



## LESEFASSUNG

### 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, welche als Erholungsort staatlich anerkannt sind.

Zur Deckung ihres Aufwandes

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen (Zahlungspflichtige) im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden,

erhebt die Stadt Oberharz am Brocken für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet ein Gästebeitrag, nachfolgend als Kurtaxe bezeichnet.

Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

Das Stadtgebiet ist das Erhebungsgebiet, lediglich die Flurstücke 75,77,78 der Gemarkung Elend in der Flur 3 sind kein Bestandteil des Erhebungsgebietes.

- (2) Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, welche als Luftkurorte bzw. Erholungsorte staatlich anerkannt sind. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr (Fremdenverkehrseinrichtungen) dienen, erhebt die Stadt Oberharz am Brocken nach Maßgabe dieser Satzung eine Kurtaxe.

- (3) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Oberharz am Brocken bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Blankenburger Straße 35, 38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland. Dieser ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

## **§ 2** **Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet der Stadt Oberharz am Brocken aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.  
Dazu gehören auch Nutzer der Wohnmobilstellflächen.
- (2) Kurtaxpflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnung bzw. eines zeitweilig zu Erholungszwecken genutzten Bungalows, Ferienhauses, Hauses oder Benutzer eines Campingplatzes im Erhebungsgebiet ist und dort keine Hauptwohnung hat.

## **§ 3** **Entstehung der Zahlungspflicht und Abgabenhöhe**

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet, dabei zählen An- und Abreise als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung/Zahlungspflichtigen 2,50 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer soweit kein Ermäßigungsgrund gemäß § 4 vorliegt.

## **§ 4** **Befreiung / Ermäßigung / Erlass**

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zum 16. Geburtstag.
  2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung und Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  3. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.
  4. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
  5. Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht der Kurtaxe sind von denen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht berufen.
- (2) Für Schwerbehinderte, deren Minderungsgrad mindestens 50 v. H. beträgt wird die ermäßigte Kurtaxe in Höhe von 1,50 EUR je Übernachtung fällig.

- (3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu kommen.

## **§ 5** **Fälligkeit, Erhebung**

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Zahlungspflichtigen bei dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 6 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter erfolgt.
- (2) Die Zahlungspflichtigen haben dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Auskunftspflicht ist der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe entsprechend festzusetzen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.

## **§ 6** **Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ist verpflichtet, dies dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zu melden und die Kurtaxe dem Zahlungspflichtigen einzuziehen.  
Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Die eingemommene Kurtaxe von gewerblichen Vermietern ist grundsätzlich spätestens zum 15. des Folgemonats, von privaten Vermietern spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken vollständig und ohne Abzug abzuführen.
- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind ausdrücklich die vom Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken an die Vermieter ausgegebene Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe beim Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken einzureichen.
- (3) Die Vermieter haben auf Verlangen dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken hat insoweit Einsichtsrecht in das Gästeverzeichnis der Vermieter.
- (4) Diese Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Oberharz am Brocken ist den Zahlungspflichtigen an einer für den Kurgast gut sichtbaren Stelle zur Kenntnis zu bringen (Aushang, Auslegung).
- (5) Der Vermieter ist verpflichtet, über jedes ausgegebene Urlaubs-Ticket bei der Abrechnung Nachweis zu führen. Verschriebene Urlaubs-Tickets sind zu entwerten und

dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zurückzuführen. Für Urlaubs-Tickets, die beim Vermieter in Verlust geraten sowie für Abrechnungsscheine, für die kein Nachweis erbracht werden kann, ist der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe entsprechend festzusetzen.

## **§ 7** **Jahreskurtaxe**

- (1) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach § 3 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.  
Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.
- (2) Zweitwohnungsinhaber sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und deren jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten.  
Die Jahreskurtaxe entsteht am 1. Januar und wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Oberharz am Brocken festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.  
Dieser Heranziehungsbescheid gilt als Jahreskurkarte.
- (3) Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) oder eine Nebenwohnung angemeldet, entsteht die pauschale Jahreskurtaxe anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.  
Bei Abgabe des Grundstücks oder Abmeldung der Nebenwohnung endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.
- (4) Die Jahreskurtaxe beträgt für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 60,00 EUR. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Aufenthaltstage sowie eine Kurtaxhöhe von 2,00 EUR pro Person (ohne HATIX) zugrunde. § 4 Abs. 2 findet für Jahreskurtaxzahler keine Anwendung.
- (5) Die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Inhaber der Jahreskurkarte haben keinen Anspruch auf HATIX – Nutzung.

## **§ 8** **Stadt Oberharz am Brocken – Urlaubs-Ticket inklusive HATIX**

- (1) Der Inhaber des Stadt Oberharz am Brocken-Urlaubs-Ticket hat während des Zeitraumes, für den er Kurtaxe entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), welches zur kostenlosen Nutzung der öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz berechtigt.
- (2) Das Stadt Oberharz am Brocken-Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 9**  
**Rückzahlung der Kurtaxe**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Übernachtungen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Urlaubs-Tickets gegen Rückgabe des Tickets oder an den Vermieter, der die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen hat.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Zahlungspflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer:

- (1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
- (2) als gewerblicher bzw. privater Vermieter,
  1. entgegen § 6 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abgerechnet und nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe nicht an einer für den Zahlungspflichtigen gut sichtbaren Stelle zur Kenntnis gebracht hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 13.03.2024

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am **12.03.2024** folgende 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

### § 1 textliche Änderungen

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes Absatz 1, Satz 2 dritter Punkt wird wie folgt geändert:

- Besucherparkplätze an der Baumannshöhle, der Hermannshöhle, am Freibad sowie im Mühlental im Ortsteil Rübeland

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes Absatz 1, Satz 2 letzter Punkt wird wie folgt geändert:

- Bewirtschaftung und Verwaltung der öffentlichen Toiletten

§ 5 Betriebsausschuss Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken in der jeweils aktuellen Fassung, wobei ein Mitglied des Betriebsausschusses eine im Eigenbetrieb beschäftigte Person ist.

### § 2 Änderung der Anlage 1

Aus der „Anlage Nr.1 Grundstücks- und Objektverzeichnis“ der Betriebssatzung vom 23.09.2015 werden folgende Objekte vollständig gestrichen:

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Blatt	Fläche in qm
Parkplatz an der Rappbodetal Sperre mit Toilettenanlage	9	48/8	647	12.116
Hallenbad Benneckenstein	2	913	2711	ca. 9.717
Freibad Rübeland	6	32,33,34,36	529	ca. 10.907
Freibad Elend	3	63	264	17.919
Waldseebad Hasselfelde	14	43/3	1943	ca. 20.830
Naturbad Elbingerode	1 1	24/2 25	1340 1340	ca. 2.566 1.372

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 13.03.2024

Fiebelkorn  
Bürgermeister



### **1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken - Lesefassung**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt im Sinne von § 128 Absatz 1 KVG LSA nach den für den Eigenbetriebe geltende Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

**Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken**  
Rübeländer Tropfsteinhöhlen

- (3) Sitz des Betriebes: Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland
- (4) Das Stammkapital beträgt: 100.000,00 EUR

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist mittels wirtschaftlicher Unternehmungsführung die Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken auf dem Gebiet des Tourismus zu erfüllen. Hierzu gehören folgende Einrichtungen und Geschäftsbereiche:
  - Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Baumanns- und Hermannshöhle mit Vermarktung
  - Tourist-Informationen im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken mit Erhebung der Kurtaxe
  - Besucherparkplätze an der Baumannshöhle, der Hermannshöhle, am Freibad sowie im Mühlental im Ortsteil Rübeland
  - Besucherparkplätze am Bahnhof und in der Ortsmitte im Ortsteil Elend
  - Besucherparkplatz am Bahnhof/Tourist-Information in Benneckenstein
  - Unterstützung der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes sowie des Loipennetzes
  - Unterstützung bei touristisch relevanten Veranstaltungen innerhalb der Stadt Oberharz am Brocken worüber der Betriebsausschuss als zuständiger Fachausschuss in einer Sitzung zu befinden hat und einen Grundsatzbeschluss darüber fasst
  - Bewirtschaftung und Verwaltung der öffentlichen Toiletten.

- (2) Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Stadt Oberharz am Brocken im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

### **§ 4**

#### **Stadtrat**

Neben den im § 45 Absatz 2 Nr. 1 KVG LSA genannten Aufgaben ist dem Stadtrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (a) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- (b) die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- (c) die Entlastung der Betriebsleitung;
- (d) die Bestellung des Ersten Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- (e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (f) die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
- (g) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
- (h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die gesetzliche Verpflichtungen nicht bestehen.

### **§ 5**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken in der jeweils aktuellen Fassung, wobei ein Mitglied des Betriebsausschusses eine im Eigenbetrieb beschäftigte Person ist.  
Er ist beschließender Ausschuss im Sinne von § 48 KVG LSA.  
Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich genannter Vertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG).
- (2) Ein Vertreter der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.
- (3) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Vorschriften des § 47 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 EigBG LSA

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und des EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
- (a) die Festsetzung von Tarifen;
  - (b) Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen, sofern diese nicht unabweisbar sind;
  - (c) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
  - (d) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile mit einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
  - (e) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
  - (f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Vergabewert von 50.000 EUR bis 1 Mio. EUR umfasst;
  - (g) den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert von über 12.500 EUR bis einschließlich 25.000 EUR;
  - (h) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
  - (i) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 KVG LSA.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

## **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen des Eigenbetriebes. Der Erste Betriebsleiter wird vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken auf Vorschlag des Betriebsausschusses gem. § 5 (1) EigBG im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt. Das zweite Mitglied ist für die allgemeine Stellvertretung zuständig.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch KVG LSA, EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der Personalangelegenheiten aller Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe EG 8 TVöD sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes (übertragene Angelegenheiten), soweit nicht der Stadtrat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

- (3) Der Betriebsführung obliegen insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes laufend notwendig sind, unter anderem
- (a) Organisation des Eigenbetriebes;
  - (b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig ist;
  - (c) der Einsatz des Personals.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vorzubereiten und diese Beschlüsse zu vollziehen. Der Betriebsleitung kann durch den Bürgermeister das Recht zum Vortrag im Stadtrat eingeräumt werden.
- (6) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Verwaltungsbereiche der Stadt Oberharz am Brocken in Anspruch nehmen.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Wirtschafts- und Vermögensplanes, schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Abs. 4 EigBG.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorbereitung und anschließend mit dem Ergebnis der Vorbereitung, dem Stadtrat zur Feststellung zu.
- (3) Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte des Eigenbetriebes dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Betriebsleitung hat ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf einen Bediensteten des Eigenbetriebes zu übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken-Rübeländer Tropfsteinhöhlen- im Auftrag der Betriebsleitung.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 12 ff EigBG.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Grundstücks- und Beteiligungsverzeichnis**

Die dem Betrieb dienenden Grundstücke sind in dem dieser Satzung beigefügten Grundstücksverzeichnis enthalten.

## **§ 11**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

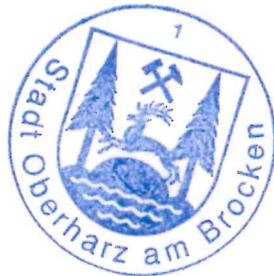
## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz), den 13.03.2024

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken –

1. Änderung der Betriebsatzung

Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken -Rübeländer Tropfsteinhöhlen-

## Anlage Nr. 1 Grundstücks- und Objektverzeichnis

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Blatt	Fläche in qm
Baumannshöhle/ Empfangsgebäude	5	98	513	4.586
Weg vom Ausgang zum Empfangsgebäude der Baumannshöhle	5	96	513	229
Hermannshöhle	3	Teilfl. von 49/10	605	ca. 15.000
Toilettenanlage Hermannshöhle	3	Teilfl. von 49/10	605	ca. 431
Gebäude am Bärenfelsen	3	52	679	256
Fläche beim Bärenfelsen	3	88/9	433	58
Empfangs- u. Ausgangsgebäude Hermannshöhle	3	49/6	305	198
Parkplatz an der Baumannshöhle mit Toilettenanlage	5	280	654	386
	5	175	606	248
Parkplatz an der Hermannshöhle	3	Teilfl. von 47	605	ca. 572
Parkplatz Bodeperle in Rübeland	6	31/0	529	227
		32	"	3.512
		33	"	573
Parkplatz an der Feuerwehr Rübeland	5	241/0	700	2.518
Parkplatz Elend (Ortsmitte)	4	522	278	3.388
		520	220	224
Öffentliche Toiletten Elbingerode Markt 2a (gepachtet)	19	356/58	-	-
Öffentliche Toilette Hasselfelde, Breite Straße 17 (gemäß Nutzungsvertrag)	1	355	2120	-
Öffentliche Toiletten Stiege, Teichstraße 2c (gemäß Nutzungsvertrag)	1	47/1	1033	ca. 256
Öffentliche Toiletten einschließlich Kiosk und Parkplatz Benneckenstein	2	933	2920	2.273
Öffentliche Toilette Elend, Bahnhof HSB (gepachtet)	3	4/2	7	-
Ortspark Rübeland	5	279	654	1.656



13.1 – 611 B 10-WR 7.004

Halberstadt, 30.01.2024

**Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2**  
**Landkreis Harz**  
**Verf.-Nr. WR 7.004**

**Vorzeitige Ausführungsanordnung**  
**- öffentliche Bekanntmachung -**

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2 wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 gem. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 – BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 – Bundesgesetzblatt I, Seite 2794, angeordnet.

1. Am 01.04.2023 tritt der im Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).  
Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.  
Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 werden nicht erlassen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.  
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 01.04.2023 aufgehoben.
4. Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I S.1241) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

## Begründung

- a) Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Die anhängigen Widersprüche rechtfertigen keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt. (§§ 63 Abs.2, 64 FlurbG). Nach § 79 Abs.2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag 1 berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Der bisher lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und den Teilnehmern die Vorteile der Flurbereinigung schon zu einem Zeitpunkt zu verschaffen, in dem der Plan noch nicht unanfechtbar geworden ist, wird durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in dem Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet und die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastungen, Veräußerungen, Erbauseinandersetzungen).

In dem Verfahrensgebiet Vorharz-Mitte 2 können verschiedene Teilnehmer die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen und Eigentümer der neuen Grundstücke werden (§ 82 FlurbG).

Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 würde für die Teilnehmer also erhebliche finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben.

Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, das anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der in dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist entbehrlich. Die derzeitige Bewirtschaftung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von sogenannten Pflugtauschen auf privatrechtlicher Grundlage. Infolge dieses neuen Rechtszustandes sind die privatrechtlichen Absprachen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung neu zu treffen. Die tatsächliche Überleitung erfolgt dann nach Maßgabe dieser Absprachen und Vereinbarungen.

- b) Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs.2 Nr.4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz-Mitte 2 haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in dem Gebiet aufs engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung möglicherweise über einen

längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Dieses wäre mit dem Interesse an einer rechtssicheren und störungsfreien Überleitung und somit mit den wichtigen Wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten nicht vereinbar.

Um die aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um den Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich. Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des 01.04.2024 eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse der Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie wegen des öffentlichen Interesses an der Beschleunigung des Verfahrens und an der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Bernd Weber

(DS)

### **Hinweis zum Datenschutz**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.



## Informationen zur Sammlung von Bioabfällen

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Oberharz am Brocken** die haushaltsnahe und kostenlose Sammlung von Bioabfällen an. Diese Sammlung findet statt

 am **Donnerstag, den 4. April 2024**, in **Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein** und **Wietfeld**;

 am **Dienstag, den 9. April 2024**, in **Elbingerode, Neuwerk, Rübeland** und **Susenburg**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden Bioabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare Abfälle gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die Bioabfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,40 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender 2024, den Internetseiten der enwi oder der enwi-App. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre Bioabfälle nicht mitnehmen kann.

**Ergänzend zur Straßensammlung** bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m<sup>3</sup>) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

**Wertstoffhof Oberharz** in Elbingerode, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Zeitraum: ganzjährig, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Benneckenstein**, Bauhof, Bahnhofstraße 22 c, am Freitag, dem 19. April 2024 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 20. April 2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Hasselfelde**, Bauhof, Am Bahnhof 6, am Freitag, dem 19. April 2024 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 20. April 2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

**Wertstoffhof Wernigerode**, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zur Sammlung und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Halberstadt, den 22.02.2024

## **Hinweiskanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 1 vom 29. Februar 2024 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.